

batschow zumindest verbal Reformbereitschaft bekundet und der Westen sich entschieden hatte, ihn beim Wort zu nehmen, konnte beim Wiener Folgetreffen 1986-89 auch auf zwischenstaatlicher Ebene der Durchbruch erzielt werden: Das Schlußdokument enthielt erstmals ausformulierte Normen für bestimmte Menschenrechte wie z.B. Religionsfreiheit und Freizügigkeit.

Für die nun folgende Ausbauphase stellt die Autorin die wechselseitige Beschleunigung der inneren Reformen in Osteuropa und der Institutionalisierung des KSZE-Menschenrechtsregimes besonders sinnfällig dar: Es besteht eben nicht nur ein zeitlicher, sondern auch ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Systemwandel in Osteuropa und der erfolgreichen Durchführung der KSZE-Treffen zur "Menschlichen Dimension" in Paris 1989 und Kopenhagen 1990 sowie dem Pariser Gipfeltreffen vom November 1990, wo die neuen Demokratien Osteuropas den Westen in der Forderung nach Erweiterung der Normen und Regeln des Menschenrechtsregimes noch übertrafen. Die Schaffung ständiger Organe der KSZE (heute OSZE) durch die "Pariser Charta für ein neues Europa" trug diesem Verlangen Rechnung.

Nach Niederschlagung des kommunistischen Putschs in Moskau im August 1991 konnte dann dort im September 1991 die 3. Konferenz zur menschlichen Dimension erfolgreich durchgeführt werden. Damit schließt die Darstellung des zeitlichen Ablaufs.

Abschließend stellt die Verfasserin drei wesentliche Auswirkungen des KSZE-Menschenrechtsregimes auf das internationale System in Europa zusammen: Es hat formelle Beteiligungsrechte für nichtstaatliche Akteure auf internationaler Ebene geschaffen, ein Einmischungsrecht in Menschenrechtsfragen etabliert und wesentlich zum Legitimations- und Machtverlust der sozialistischen Regierungen in Osteuropa beigetragen. Im Rückblick mag dies alles als zwangsläufig erscheinen. Zumindest in der Anfangsphase war es dies aber nicht. Verfasserin und Verlag gebührt Dank dafür, diese überzeugende und gut lesbare Darstellung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu haben.

Karl Leuteritz

Kai Ambos

Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen

Zur "*impunidad*" in südamerikanischen Ländern aus völkerstrafrechtlicher Sicht
edition iuscrim, Freiburg i.Br., 1997, 439 S., DM 49,--

Es gibt Bücher, die zu besprechen notwendig, jedoch zumindest in gleichem Maße frustrierend ist. In diese Kategorie fällt das Werk von Kai Ambos. Nicht, weil es schlecht geschrieben wäre – ganz im Gegenteil, der Autor verfügt über die seltene Gabe, schwierige wissenschaftliche Erörterungen in verständlicher Form zu präsentieren. Auch beileibe nicht, weil die Untersuchung von zweifelhaftem wissenschaftlichen Wert wäre – der Autor

hat die wichtigste Literatur zu diesem umfangreichen Komplex aufgearbeitet und mit eigenen interessanten und weiterführenden Ideen bereichert. Frustrierend ist vielmehr die Tatsache, daß diese Arbeit so wichtig und so aktuell und auch am Ende dieses Jahrhunderts immer noch von so großer Brisanz ist. Immer noch werden in Lateinamerika (und selbstverständlich nicht nur dort) von staatlichen Sicherheitsorganen, also hauptsächlich dem Militär und der Polizei, die elementarsten Menschenrechte der Bevölkerung verletzt, und immer noch sind die Regierungen bemüht, diese Verbrechen für straflos zu erklären. Dabei erstaunen, teilweise zumindest hinsichtlich ihrer offenbaren Unzulänglichkeit, die juristischen Klimmzüge und deren Begründungsversuche durch die Akteure.

Dabei versagt sich Ambos dem allgemeinen Lamento, indem er mit genügendem Abstand immer wieder das Völkerstrafrecht zum Ausgangspunkt seiner einzelnen Untersuchungsschritte macht.

Nach einem einleitenden Kapitel über Straflosigkeit und Menschenrechte schildert er die rechtstatsächlichen Erscheinungsformen der *impunidad* (Straflosigkeit) in den untersuchten Ländern Kolumbien, Peru, Bolivien, Chile und Argentinien. Wiedergegeben werden, konzentriert und plastisch, Fälle von Folter, Töten, Verschwindenlassen von Menschen und die Erklärungsversuche der Machthaber dazu sowie die nationale und internationale öffentliche Reaktion auf diese Verbrechen: In Chile geht man aus von über 3.000 "Verschwundenen" während der Militärdiktatur; in Argentinien liegen die Schätzungen zwischen knapp 9.000 und 30.000 (!).

Anschließend werden die normativen Erscheinungsformen der *impunidad* einmal im Rahmen der jeweiligen Gesetzgebung und dann speziell durch die Militärgerichtsbarkeit erläutert. Auch wenn dabei die Fülle der materiellrechtlichen Einzelheiten sowie die hier häufig unterschätzten prozessualen Besonderheiten den Leser zu überfordern droht, da er die erwähnten Normen im allgemeinen nicht kennt, geschweige denn zur Hand hat, so wird ihm dennoch geholfen, da der Autor sich mit dieser Arbeit, wie er einleitend hervorhebt, nicht nur an ein wissenschaftliches Publikum wenden will, sondern "auch in der praktischen Menschenrechtsarbeit tätigen Einzelpersonen und Organisationen" eine fundierte Grundlage anbieten möchte. Und dazu dienen die vergleichenden Zusammenfassungen und Zwischenergebnisse am Ende der einzelnen Kapitel.

Der Schwerpunkt des Werks liegt in der Untersuchung von *impunidad* und Völkerstrafrecht. Und hier erfolgt nun eine genaue Untersuchung der einzelnen Tatbestände schwerer Menschenrechtsverletzungen und ihre Straflosigkeitserklärung vor dem Hintergrund völkervertraglicher Bestimmungen sowie allgemeiner Rechtsgrundsätze aus dem Völkerrecht. Dabei sieht der Autor nicht in jedem Amnestiegesetz einen Verstoß gegen diese Prinzipien. Teilweise geht er schon von einer innenpolitisch notwendigen friedensstiftenden Funktion derartiger Normen aus, und zwar schlicht vor dem Hintergrund der bestehenden Machtverhältnisse. Ebenso will er auch nicht, aus rein pragmatischen Überlegungen, einer pauschalen Ablehnung der Militärgerichtsbarkeit das Wort reden. Hier müsse jedoch deren größtenteils noch bestehende prozessuale Exklusivität durch eine Integration in die allgemeine Justiz postuliert werden.

Zu Recht bezweifelt der Autor, ob die Schaffung einer internationalen Strafjustiz, wie sie seit den Nürnberger und Tokioter Prozessen diskutiert wird, das Problem der *impunidad* beseitigen kann, wird im allgemeinen doch nur die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der Täter vor einem Internationalen Strafgerichtshof in Erwägung gezogen, ohne zusätzlich den individuellen Rechtsschutz der Opfer zu berücksichtigen. Dieser soll wiederum nur über einzelne Staaten oder über Staatengemeinschaften, z.B. die UNO, ermöglicht werden, einschließlich aller darin liegender möglicher diplomatischer Implikationen. Andererseits, und dieser Aspekt sollte bei der Diskussion nicht unterschlagen werden, allein schon die Tatsache, daß sich lateinamerikanische Regierungen veranlaßt sehen, überhaupt nunmehr derartige *impunidad*-Vorschriften zu erlassen, zeigt, daß sie unter erheblichen Rechtfertigungsdruck geraten sind, sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene. Und dieses Buch kann dazu beitragen, daß die Straflosigkeit schwerer Menschenrechtsverletzungen nicht einfach mehr so dekretiert werden kann. Mittlerweile, und das verdient besonders hervorgerufen zu werden, ist eine Übersetzung dieser Untersuchung in spanischer Sprache erschienen, welcher man besonders in Lateinamerika, aber nicht nur dort, eine weite Verbreitung wünschen möchte.

Jürgen Saligmann

Juha Rääkkä

Do We Need Minority Rights?

Conceptual Issues

Martinus Nijhoff Publishers, The Hague / Boston / London, 1996, 240 S., £ 69,00
(International Studies in Human Rights, Vol. 46)

Unter dem provokanten Titel "Do we need minority rights?" beschäftigt sich der Sammelband in acht Beiträgen mit dem Thema des Minderheitenschutzes. Vier der Autoren untersuchen das Thema unter philosophischen Aspekten, die weiteren Aufsätze präsentieren konkrete juristische, politische und praxisorientierte Probleme des Minderheitenschutzes. Gibt es eine moralische Verpflichtung, Minderheiten zu schützen? Welche Minderheiten bedürfen des Schutzes, und nach welchen Kriterien sollen sie ausgewählt werden? Müssen Rechtstheorien die Rechte von Gruppen berücksichtigen und in welcher Form? Herausgeber Juha Rääkkä beschäftigt sich in seinem Beitrag mit der seit den 70er Jahren von Philosophen geführten Diskussion, ob eine Theorie der Gerechtigkeit nur dann als legitim anzusehen sei, wenn sie Minderheiten und Gruppen ausdrücklich berücksichtige. Der Autor kritisiert die pauschale Ablehnung jener Theorien der Gerechtigkeit, die Minderheiten nicht berücksichtigen, ohne zu hinterfragen, worauf eine Verpflichtung zum Schutz von Minderheiten basieren könnte.